

**SATZUNG
der
Sickelser Bürgerfastnacht
Stand: 03.09.2021**



**§ 1
Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Sickelser Bürgerfastnacht 1997 e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Fulda.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda eingetragen. Er führt er den Zusatz „e.V.“

**§ 2
Zweck und Aufgabe**

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Karnevals und des heimischen Brauchtums. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Faschingsveranstaltungen, Umzüge zur Darstellung des Brauchtums und die Darbietung von Garde- und Showtänzen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3
Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat:
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. Kinder- und Jugendmitglieder
 - c. EhrenmitgliederDer Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt grundsätzlich durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet.
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.
- (3) Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die Erziehungsberechtigten (Eltern/Vormund) den Aufnahmeantrag (auch) unterschrieben haben. Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren werden in der Jugendabteilung zusammengefasst.

- (4) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder mindestens einer Gruppe von 1/5 der Mitglieder nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Mitglieder, die mehr als 25 Jahre Mitglied im Verein sind, werden ebenfalls auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- a. mit dem Austritt des Mitglieds, der nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands zum Ende des Vereinsjahres am 31. Mai eines Jahres möglich ist,
 - b. mit dem Tod des Mitglieds
 - c. durch die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 1. mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge 1 Jahr im Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung diese Rückstände nicht beglichen hat.
 2. sonstige finanzielle und vergleichbare Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat und trotz zweimaliger Mahnung nicht beglichen hat.

Die Streichung darf durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die rückständigen Beträge nicht beglichen wurden. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- d. durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins gröblich verstoßen hat. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit).

§ 5 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Alle Mitglieder ab 16 Jahren sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie volljährig sind, sind sie auch wählbar.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (3) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde gegenüber dem Vorstand zu.
- (4) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 1 Jahr mit seinen finanziellen oder sonstigen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist, bis zur Erfüllung.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet
- den Verein in seinen kulturellen und karnevalistischen Bestrebungen zu unterstützen,
 - den Anordnungen des Vorstandes in allen Vereinsangelegenheiten im Rahmen der gültigen Satzung Folge zu leisten,
 - die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen und
 - das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand (§ 9)
 - b. die Zählknädel (§ 10)
 - c. die Mitgliederversammlung (§ 11)

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen, die sich die Hauptaufgaben der Vereinsarbeit teilen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können einen Vorstandsvorsitzenden aus ihrer Mitte wählen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten. Rechtsverbindliche Verträge können durch die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern geschlossen werden. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (2) Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands können Beisitzer durch den geschäftsführenden Vorstand bestimmt werden. Diese unterstehen in ihren Entscheidungen dem geschäftsführenden Vorstand und haben ein Teilnahmerecht an den Vorstandssitzungen, jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein.

§ 9a Vergütungen

- (1) Die Ämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandsarbeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 10 Die Zählknädel

- (1) Die Zählknädel präsentieren den Verein bei den eigenen karnevalistischen Veranstaltungen sowie bei auswärtigen Gastauftritten.
- (2) Zählknädel kann werden, wer sich mit den Zielen des Vereins identifiziert und sich vorbehaltlos für den Verein einsetzt.
- (3) Die Zählknädel werden durch den Gesamtvorstand ernannt und haben ein Teilnahmerecht an den Vorstandssitzungen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den geschäftsführenden Vorstand einberufene Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt und sollte spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Karnevalskampagne stattfinden. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung ist jedem Mitglied an die zuletzt schriftlich dem Verein bekannt gegebene Adresse zu übersenden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahresberichts des geschäftsführenden Vorstands, Entlastung des Gesamtvorstands.
 2. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags.
 3. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
 4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
 5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.
- (5) In den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (6) Die Beschlüsse können durch Handerheben erfolgen. Eine schriftliche Abstimmung ist nur dann durchzuführen, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies fordert.
- (7) Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Wahlleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl wird ein Wahlausschuss, der aus mindestens 3 Personen besteht, gebildet. Er hat die Aufgabe, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben.
- (8) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der geschäftsführende Vorstand
- (10) Jedes Mitglied kann schriftlich bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand beantragen, dass weitere Tagesordnungspunkte nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Zu Beginn der Versammlung ist die Tagesordnung vom Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- können jederzeit vom Gesamtvorstand einberufen werden;
- müssen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert;
- müssen einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{5}$ aller Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§12 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen obliegt die Überwachung der Kassen- und Belegführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer/in sein.

§ 13 Jugendabteilung

- (1) Die Mitglieder im Alter bis zu 18 Jahren bilden die Jugendabteilung. Ein/eine gewählte/r Jugendvertreter/in vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Verein und gegenüber dem Vorstand. Der/die Jugendleiter/in kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen, ist jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 14 Ehrungen

- (1) Ehrungen (soweit diese nicht bereits in § 3(3) geregelt sind) können durch den Vorstand vorgenommen werden. Der Verein kann durch Verleihung von Ehrennadeln (in Silber oder Gold) und Urkunden Mitglieder ehren.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft oder Ehrennadel und Urkunden können durch Beschluss des Vorstands aberkannt werden, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen wird oder selbst seinen Austritt erklärt.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 11(5) bestimmten Mehrheit beschlossen werden, wenn der Gesamtvorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, die von diesem hierzu durch Vorstandsbeschluss bestimmt wurden, gemeinsame Liquidatoren. Dies gilt entsprechend auch für den Fall, dass der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert oder aus einem anderen Grund aufgelöst wird.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die SG Sickels 1965 e.V. und den Förderverein Fastnachtmuseum Fulda e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 28.08.2003 errichtet. Eine 1. Urschrift der Satzung wurde bereits in einer Gründungsversammlung am 1. Juni 2003 beschlossen. Dieser Tag gilt als Gründungstag des Vereins.

Änderungen nach Beschluss der Mitgliederversammlung:

16.04.2010 --- § 9a eingefügt

15.04.2016 --- § 2 (3) und § 15 (3)

11.04.2019 --- §1. §4(2) §9 sowie redaktionelle Anpassungen §11(4), §11(8), §15(2)

09.09.2020 §1 (1)

03.09.2021 §15(3)